

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 16.10.20

## 1) Allgemeines

- a) Die Produktion von Bildern und anderen Werken und die Erteilung von Nutzungsrechten hierüber erfolgt ausschließlich aufgrund nachstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB). Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge über die Produktion und Erteilung von Nutzungsrechten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist
- b) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, welche von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Fotografen nicht ausdrücklich widersprechen.
- c) Werke sind von den Fotografen hergestellten Fotos und andere grafische Werke, bewegt und unbewegt, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen.

## 2) Urheberrecht und Nutzungsrechte

- a) Den Fotografen steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
- b) Die von den Fotografen hergestellten Werke sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.
- c) Übertragen die Fotografen Nutzungsrechte an ihren Werken, ist jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung. Nutzungsrechte werden nur an den Werken übertragen, die der Auftraggeber als vertragsgemäß abnimmt, nicht an Werken, die nur zur Sichtung oder Auswahl überlassen werden.
- d) Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung aller den Fotografen aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen über.
- e) Der Auftraggeber darf die Lichtbilder zu privaten Zwecken nutzen und auch vervielfältigen.
- f) Bei der Verwertung der Lichtbilder ist die Namensnennung (Foto: Drawn-Lights GbR) bei jeder kommerziellen Veröffentlichung entweder direkt unter dem Bild oder im Impressum anzugeben, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- g) Die Fotografen sind nicht verpflichtet Datenträger an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- h) Ungeachtet der übertragenen Nutzungsrechte bleiben die Fotografen berechtigt, die Werke im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. (z.B. Webseite, Blogs, Facebook, Instagram, etc.) sofern nichts anderes vereinbart wurde.

i) Die Rohdaten (RAW) verbleiben bei den Fotografen.

## 3) Vergütung, Eigentumsvorbehalt, Aufbewahrung

- a) Kostenvoranschläge der Fotografen sind unverbindlich. An von ihnen erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Grafiken, Plänen und anderen Unterlagen behält sich der Fotograf sämtliche Nutzungs- und Verbreitungsrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind diese unverzüglich zu löschen.
- b) Für die Herstellung der Werke wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale vereinbart; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studio-mieten, Datenhandlingskosten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Wünscht der Auftraggeber, dass die Fotografen ihm Datenträger zur Verfügung stellen, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Es gelten die aktuell ausgezeichneten Preise der Fotografen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- c) Bis zur vollständigen Bezahlung aller den Fotografen aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen bleiben die gelieferten Werke und Datenträger Eigentum der Fotografen.

d) Die Zahlung der Vergütung muss spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang erfolgen.

- e) Hat der Auftraggeber den Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bild- sowie der künstlerischen und technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- f) Die Fotografen sind nicht verpflichtet, analoge Negative oder digitale Daten der angefertigten Werke zu speichern, nachdem diese vom Auftraggeber abgenommen und diesem in vertragsgemäßer Weise zur Verfügung gestellt worden sind. Wenn eine Speicherung oder Aufbewahrung bei den Fotografen erfolgen soll, ist dies ausdrücklich gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- g) Eine 100%ige Anpassung von Lichtbildern an beim Auftraggeber oder bei den Fotografen bereits vorhandene Bilder (z.B. Kontrast, Farbe, Helligkeit) kann nicht garantiert werden.

## 4) Haftung

- a) Die Haftung der Fotografen und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers bzw. zu fotografierender Personen, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften die Fotografen für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall des Lieferverzugs ist jedoch für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % der vereinbarten Vergütung für die zu liefernden Werke, maximal auf 5 % der vereinbarten Vergütung begrenzt. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- b) Die Fotografen haften für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit von Lichtbildern nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.
- c) Die Zusendung und Rücksendung von Werken, Vorlagen und sonstigen Datenträgern erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Versendung erfolgt.

## 5) Nebenpflichten

- a) Der Auftraggeber versichert, dass er an allen den Fotografen übergebenen Vorlagen und Werken das Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Der Auftraggeber stellt den Fotografen frei von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.
- b) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens zwei Werktagen nach Anzeige der Beendigung der Aufnahmen ab, sind die Fotografen berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung ihrer Räume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers aus- bzw. einzulagern. 14 Tage nach der Aufforderung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung auf den Auftraggeber über.

## 6) Leistungsstörung, Ausfallhonorar, Schadensersatz

- a) Zeitpläne und Liefertermine sind nur bindend, wenn sie von den Fotografen ausdrücklich als bindend bestätigt worden sind.
- b) Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, welche die Fotografen nicht zu vertreten haben, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar der Fotografen, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Stunden- oder Tagessatz vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten

Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Fotografen kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Hat der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten, so können die Fotografen auch weitergehenden Schadensersatz geltend machen.

## c)

- i) Unterbleibt bei einer kommerziellen Bildveröffentlichung durch den Auftraggeber die Benennung der Draw-Lights GbR, so hat der Auftraggeber einen Schadensersatz in Höhe des vereinbarten Entgelts zu zahlen, ist keines vereinbart, in Höhe des üblichen Nutzungshonorars, mindestens jedoch 100 € pro Bild und Einzelfall.
- ii) Bei unberechtigter Nutzung, Veränderung, Umgestaltung oder Weitergabe eines Werkes durch den Auftraggeber hat dieser einen Schadensersatz in Höhe des Doppelten des für diese Nutzung vereinbarten Entgelts zu zahlen, ist keines vereinbart, dass Doppelte des üblichen Nutzungshonorars, mindestens jedoch 100 € pro Werk und Einzelfall.
- iii) Kündigt der Auftraggeber den Auftrag vor Beginn der Ausführung, ohne dass die Fotografen hierfür ein Verschulden trifft, so hat er dem Fotografen 20% der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu zahlen. Bei Kündigung innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Ausführung erhöht sich die Schadenersatzsumme auf 25% der Gesamtauftragssumme.
- iv) Den Fotografen bleibt zu i) – iii) die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt zu i) – iii) der Nachweis eines geringeren tatsächlichen Schadens vorbehalten.

## 7) Datenschutz

a) Die den Fotografen mitgeteilten Daten des Auftraggebers werden elektronisch gespeichert, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung notwendig ist. Die Fotografen verpflichten sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

## 8) Schlussbestimmungen

a) Sind beide Vertragsparteien Kaufleute oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.